

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Drei bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit nicht deutscher Muttersprache, sollen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, allenfalls gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. sonstiges qualifiziertes Personal altersadäquat, alltagsintegriert, individuell und auf spielerische Weise durchgeführt.

(2) Bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung im Sinne des Abs. 1 sollen der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung gelangen.

(3) Die frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, einen erleichterten Einstieg in die Volksschule mit sich zu bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen: öffentliche und private Kindergärten und -krippen oder vergleichbare Einrichtungen sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, bei denen die Kinderbetreuung nicht im privaten Haushalt stattfindet, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und -krippen sowie vergleichbare Einrichtungen;
2. Kindergartenjahr: den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77;
3. Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht: jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Linz erstellt wurden;
4. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung;
5. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten gesetzt bzw. von den Ländern organisiert werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung;
6. Sprachstandsfeststellung: Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK 2.0), Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ 2.0) oder ein vergleichbares auf sprachwissenschaftlicher und kindergartenpädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher Sprachförderung ermöglicht;
7. Sprachförderung: die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden;
8. Bildungsrahmenplan und Bildungsplan – Anteil: der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (2009) der Ämter der

Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, des Magistrats der Stadt Wien sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, erarbeitet durch das Charlotte-Bühler-Institut.

Artikel 3

Frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere,

1. den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Z 6 zur Verfügung zu stellen, mit welchen der Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellt wird;
2. zur Aus-, Fort und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten und
3. zur Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Bei der Erfüllung der Z 2 sind die Länder miteinzubeziehen.

(3) Die Länder verpflichten sich, insbesondere Sorge zu tragen für

1. Information und die Durchführung einer jährlichen Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 2 Z 6 möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres. Nach erfolgter Durchführung der frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres, ist bei dem Personenkreis, welcher aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde, erneut eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen;

2. die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" und
3. die Empfehlung der speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungsstätten an die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.

(4) Die Vertragsparteien werden den Bildungsrahmenplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen sowie den Bildungsplan – Anteil gemäß Art. 1 Abs. 2 anwenden.

Artikel 4

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis eins zu eins aufgeteilt, wobei etwaige Beiträge von Gemeinden dem Anteil des jeweiligen Landes zugerechnet werden können. Der Anteil des Bundes beträgt jährlich maximal 5 Millionen Euro. Der Bund leistet an die einzelnen Länder in den Jahren 2012, 2013 und 2014 einen jährlichen Zweckzuschuss im Sinne von §§ 12 und 13 F-VG 1948 in maximal folgender Höhe:

1. Burgenland	170.350 Euro
2. Kärnten	285.200 Euro
3. Niederösterreich	982.500 Euro
4. Oberösterreich	820.600 Euro
5. Salzburg	299.950 Euro
6. Steiermark	559.700 Euro
7. Tirol	411.950 Euro
8. Vorarlberg	246.500 Euro
9. Wien	1.223.250 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 5

Konzeptvorlage, Berichterstattung und Abrechnung des Zweckzuschusses für die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung

(1) Zur Darlegung der vereinbarungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ein Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen, das Folgendes zu enthalten hat:

1. eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der sprachlichen Frühförderung,
2. Personaleinsatz,
3. Angaben zu den Standorten,
4. eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird und
5. einen Finanzplan.

Das Konzept hat der Vorlage in Anlage A zu entsprechen. Kann das Land nicht auf bisherige Erfahrungswerte zum Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zurückgreifen, können die Angaben der Z 2, Z 3, Z 5 unabhängig von der Konzeptvorlage nach Durchführung der ersten Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1 vorgelegt werden.

(2) Die Länder haben bis 30. November eines jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten vorangegangenen Kindergartenjahres, in dem die frühe sprachliche Förderung stattgefunden hat, folgende Angaben zu beinhalten hat:

1. die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf,
2. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie des sonstigen qualifizierten Personals, der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und sonstigem qualifizierten Personal sowie der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden,
3. die anonymisierten Ergebnisse sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1, woraus jedenfalls eine Wirkungskennzahl der durchgeführten frühen sprachlichen Förderung im Hinblick auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder, die Sprachförderung erhalten haben, ablesbar sein muss. Diese Angaben können unabhängig vom Schlussbericht, jedoch spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Inneres unter Angabe von sachlichen Gründen auf Antrag des Bundeslandes eine Fristerstreckung von bis zu zwei Monaten gewähren.

Im Jahr 2012 hat der Schlussbericht lediglich jene inhaltlichen Angaben über die Förderungsmaßnahmen und Sprachstandsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführt wurden, und die auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung zu enthalten. Der Schlussbericht hat der Vorlage in Anlage B zu entsprechen. Auf Seiten des Bundes ist zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Inneres berufen.

(3) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr angewiesenen Betrag des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 8 vorliegt oder
2. das Land den Vorlageverpflichtungen aus den Abs. 1 und Abs. 2 nicht nachkommt oder
3. ein bereits angewiesener Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde oder
4. das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß dieser Vereinbarung gewährt hat.

(4) Das Land hat die im für die Gewährung des Zweckzuschusses maßgeblichen Zeitraum angewiesenen Zahlungen insoweit rückzuerstatten, als es einer Verpflichtung nach Abs. 3 Z 1 bis 4 nicht nachkommt. Bei Vorliegen mehrerer Pflichtverletzungen für die Rückerstattung ist

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 jener Betrag rückzuerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht,
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 der gesamte angewiesene Betrag rückzuerstatten,
3. im Falle des Abs. 3 Z 3 und 4 der sich anteilmäßig errechnete Betrag rückzuerstatten.

Mehrere Rückerstattungsbeträge können nur insoweit addiert werden, als sie den Gesamtbeitrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten. Im Falle der Kumulation der Fälle des Abs. 3 Z 3 und 4 ist nur der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

Artikel 6

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 30. September 2012 in Kraft zu setzen.

Artikel 7

Zahlungen des Bundes

(1) Der jährliche Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 1 wird nach den unter Art. 5 angeführten Kriterien in zwei Raten für das jeweilige Kalenderjahr auf das vom Land bekannt zu gebende Konto wie folgt angewiesen:

1. Die erste Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im März angewiesen.
2. Die zweite Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im Oktober angewiesen.

Im Jahr 2012 werden die erste Rate sechs Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung und die zweite Rate jedenfalls bis 31. Dezember angewiesen.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 3) aufgerechnet werden.

Artikel 8

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Wirkung der getätigten Förderungsmaßnahmen auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der geförderten Kinder werden einer Evaluierung unterzogen:

1. Das in Art. 5 Abs. 1 angeführte Konzept wird vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und durch das Bundesministerium für Inneres genehmigt.
2. Die in Art. 5 Abs. 2 angeführten Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und als Evaluierungsschlussbericht zusammengefasst dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt, welches die Schlussberichte genehmigt.

(2) Bei einem negativem Ergebnis der nach diesem Artikel angeführten Überprüfungen informiert das Bundesministerium für Inneres das jeweilige Land über die Möglichkeit, die in Z 1 und Z 2 angeführten Dokumente unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu ergänzen und hierzu Stellung zu nehmen. Kommt das Land dieser Aufforderung nicht nach oder ergibt die nochmalige Prüfung erneut ein negatives Prüfungsergebnis, behält sich das Bundesministerium für Inneres vor, die jeweiligen Raten einzubehalten. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn

1. der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder
2. die Konzepte sowie Schlussberichte den Vorlagen widersprechen oder die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 Abs. 1 und 2).

Eine nicht widmungsgemäße Verwendung liegt vor, wenn keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 3 Z 1) oder die Sprachförderung nicht den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht entspricht" entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z 2).

(3) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, werden vom Bund einbehalten und dem jeweiligen Land im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung zugeführt. Einbehaltene Mittel aus dem Jahr 2014 bleiben davon unberührt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Sobald

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. die Mitteilung über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt ist,
- tritt diese Vereinbarung mit dem Ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern in Kraft.

(2) Nach dem 30. September 2012 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

Artikel 10

Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern nach positiver Entscheidung über die gemäß Art. 5 erfolgten Abrechnungen durch das Bundesministerium für Inneres außer Kraft. Das Bundeskanzleramt informiert darüber das jeweilige Land.

Artikel 11

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Konzeptvorlage Art. 15a B-VG Artikel 5

Zum Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß dem Bildungsplan (Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen) hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres bis 3 Monate nach Inkrafttreten ein Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 einzureichen, das Folgendes enthält:

- eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen Deutschförderung (Seite 2)
- eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird (Seite 3)
- Angaben zu den Verfahren der Sprachstandsfeststellung (Seite 4)
- Personaleinsatz (Seiten 3+5)
- Angaben zu den Standorten (Seite 5)
- einen Finanzplan (Seite 6)

1. Angaben zur Landesbehörde

Name der zuständigen Landesbehörde: Name und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson/Antragsteller/in:

Adresse der zuständigen Landesbehörde: Name und Kontaktdaten der zuständigen pädagogischen Fachperson:

2. Angaben zu den pädagogischen Zielen

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Konkrete Zielformulierungen (Was soll erreicht werden?)
<p>Unterstützung des Deutscherwerbs durch Sicherstellung eines kontinuierlichen pädagogischen Angebots an deutschfördernden Anregungen</p>	
<p>Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit durch tatsächlich praktizierte interkulturelle Pädagogik und aktive Wertschätzung der vorhandenen Erstsprache(n)</p>	
<p>Förderung von Kommunikation und Gesprächskultur durch Schaffung vieler Gelegenheiten zum Kommunizieren bei stabiler Beziehungsebene zu Bezugspersonen</p>	
<p>Förderung von Buchkultur und Literacy durch aktive Auseinandersetzung mit Büchern und modernen Medien bzw. adäquatem Umgang mit Buch-, Erzähl- und Schriftkultur</p>	
<p>Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern durch geduldige Auseinandersetzung mit vorhandener kindlicher Neugier und Experimentierfreudigkeit (Warum-Fragen), um auch abstraktere Kommunikation, Gesprächskultur, Urteils- und Argumentationsfähigkeit zu fördern</p>	
<p>Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen, die den Kindern emotional positiv erlebte Transitionserfahrungen ermöglichen. Zum Beispiel durch gezielte Kooperationen mit Eltern, etc.</p>	
<p>Beobachtung u. Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache durch die Planung, Durchführung, Dokumentation, Interpretation und Folgerung v. Deutschentwicklung</p>	

3. Angaben zu den Fördermaßnahmen in Kindergärten¹

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen Welche rechtlichen bzw. materiellen, strukturellen Verbesserungen sind nötig?	Pädagogische Konzepte u. Maßnahmen Welche pädagogischen und methodologischen Konzepte bzw. Materialien werden gefördert?	Personelle Ressourcen u. Maßnahmen Welches pädagogische Fachpersonal wird zusätzlich benötigt und wie wird es gefördert?
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutschwerb?			
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur? Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von "Buchkultur – Literacy – digitale Medien" in Deutschförderprogrammen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die "Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern" umsetzen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache durchgeführt bzw. gefördert?			

¹ Vgl. Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen. <http://www.sprich-mit-mir.at/app/webroot/files/file/bildungsplananteilsprache.pdf>

5. Angaben zu den Standorten

Standort		Angaben zu den Kindergruppen			Angaben zu der Gruppe deutsche Frühförderung		
Name	Adresse	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	Anzahl der Pädagog/innen pro Gruppe	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	Anzahl der Pädagog/innen pro Gruppe

6. Angaben zum pädagogischen Personal

Standort	Zahl der Pädagog/innen	Zahl der Pädagog/innen mit einer zusätzlichen Fortbildung/Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung	Anderes Personal, das zur Durchführung der Deutschförderung herangezogen wird

7. Abrechnung des Förderzeitraums _____

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Kosten für strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen in €	Kosten für pädagogische Konzepte u. Maßnahmen in €	Kosten für personelle Ressourcen u. Maßnahmen in €	Andere Ressourcen in €	KOSTEN GESAMT
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutschwerb?					
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von "Buchkultur – Literacy – digitale Medien" in Deutschförderprogrammen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die "Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern" umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache erreicht bzw. gefördert?					
GESAMTKOSTEN					

**Vorlage Schlussbericht Art. 15a B-VG Artikel 5
für den Förderzeitraum _____**

Die Länder haben bis 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten vorangegangenen Jahres folgende Angaben zu beinhalten hat:

- die Gesamtzahl der am Standort getesteten Kinder, die Anzahl der Kinder mit Deutschförderbedarf sowie die tatsächlich geförderten Kinder **vom Vorjahr**
- die Gesamtzahl der am Standort getesteten Kinder, die Anzahl der Kinder mit Deutschförderbedarf sowie die tatsächlich geförderten Kinder **im laufenden Jahr**. Diese müssen aufgeschlüsselt werden in förderwürdige Kinder vom Vorjahr und Neuzugänge.
- Angaben zu den Standorten
- Personaleinsatz und Stundenumfang Deutschförderung
- die Abrechnung des entsprechenden Kindergartenjahres

1. Angaben zur Landesbehörde

Name der zuständigen Landesbehörde: Name und Kontaktdaten der zuständigen
Ansprechperson/Antragsteller/in:

Adresse der zuständigen Landesbehörde: Name und Kontaktdaten der zuständigen
pädagogischen Fachperson:

2. Angaben zu den geförderten Kindern im Förderzeitraum _____

Nr.	Standort	Vom Vorjahr			Laufendes Kindergartenjahr					
					Förderwürdige Kinder vom Vorjahr			Neuzugänge		
		Gesamt getestet	Bedarf	gefördert	Gesamt getestet	Bedarf	gefördert	Gesamt getestet	Bedarf	gefördert
Gesamt										

3. Angaben zu den geförderten Standorten und zum Personaleinsatz im Förderzeitraum _____

Nr.	Standort	Pädagog/innen			Zusätzliches Förderpersonal			Personal gesamt		
		Anzahl	Deutschförderstunden gesamt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt	Anzahl	Deutschförderstunden gesamt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt	Anzahl	Deutschförderstunden gesamt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt
Gesamt										

4. Abrechnung des Förderzeitraums _____

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Kosten für strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen in €	Kosten für pädagogische Konzepte u. Maßnahmen in €	Kosten für personelle Ressourcen u. Maßnahmen in €	Andere Ressourcen in €	KOSTEN GESAMT
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutschwerb?					
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von "Buchkultur – Literacy – digitale Medien" in Deutschförderprogrammen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die "Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern" umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache erreicht bzw. gefördert?					
GESAMTKOSTEN					

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Ziel der im Jahr 2008 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, kundgemacht unter LGBl Nr 37/2009 und im Folgenden als "Vereinbarung 2008" bezeichnet, war, Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so zu fördern, dass diese mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch möglichst beherrschen. Im Art 3 Abs 1 der Vereinbarung 2008 verpflichteten sich die Vertragsparteien, "im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen". Zur teilweisen Abdeckung des den Ländern und den Gemeinden dadurch entstehenden Mehraufwandes hat sich der Bund verpflichtet, diesen für die Durchführung von Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Im Art 3 Abs 5 der Vereinbarung 2008 haben sich der Bund und die Länder verpflichtet, "einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule und deren Kooperation (einschließlich der sprachlichen Förderung ab einem Alter von 3 Jahren) bis Juli 2009 [zu] erarbeiten. Unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte wird als Teil dieses Bildungsplans ein Entwicklungsplan, fokussiert auf die Inhalte der frühen sprachlichen Förderung und auf einheitliche Bildungsstandards, bis Juli 2008 erstellt werden, der in den Ländern mit September 2008 in Kraft treten soll." Dieser Verpflichtung entsprechend haben die Länder gemeinsam mit dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung im Jahr 2009 sowohl einen länderübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen als auch einen Bildungsrahmenplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen entwickelt und ausgearbeitet.

1.2. Ziel der nunmehr zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG ist, die frühe sprachliche Förderung von Kindern auszubauen und weiterzuführen, um diesen einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu ermöglichen und deren zukünftige Bildungschancen zu optimieren. Dazu verpflichten sich die Länder auf der Grundlage des länderübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen und

des Bildungsrahmenplans – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und zur Durchführung der Sprachförderung durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und sonst dazu qualifiziertem Personal auf eine altersadäquate, altersintegrierte, integrative und spielerische Weise. Zur teilweisen Abdeckung des den Ländern und den Gemeinden dadurch entstehenden Mehraufwandes hat sich der Bund verpflichtet, diesen für die Durchführung dieser Maßnahmen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jährlich einen Zweckzuschuss in der Höhe von 5 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Im Einzelnen wird auf Pkt 5 der Erläuterungen verwiesen.

In inhaltlicher und legistischer Hinsicht orientiert sich die nunmehr zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG an den die sprachliche Frühförderung betreffenden Bestimmungen der Vereinbarung 2008.

Der vorstehend wiedergegebene Vereinbarungstext samt Anlagen ist an zahlreichen Stellen grammatikalisch sowie in der Interpunktion richtig gestellt und weicht insoweit von der Vertragsurkunde ab.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am 8. Februar 2012 von der Frau Landeshauptfrau vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Landesregierung und der Genehmigung durch den Salzburger Landtag für das Land Salzburg unterzeichnet worden. Für den Fall des Inkrafttretens der Vereinbarung hat das Land Salzburg in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014 Mittel für die sprachliche Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des Art 1 der Vereinbarung bereit zu stellen und dafür in den jeweiligen Landeshaushaltsvoranschlägen Vorsorge zu treffen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der gemäß Art 4 Abs 1 auf das Land Salzburg entfallende Zweckzuschuss des Bundes beträgt bei dessen Vollausschöpfung jährlich 299.950 Euro in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014. Die Länder haben gemäß dem ersten Satz des Art 4 Abs 1 für die sprachliche Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Es ist geplant, dass die Hälfte der Kofianzierungsmittel vom Land Salzburg geleistet wird, die andere Hälfte sollen die Gemeinden leisten. Auch bei den derzeit laufenden Sprachprojekten haben die Gemeinden mitzufinanzieren. (Bei den für 2011/2012 genehmigten Sprachförderprojekten belaufen sich die Kosten auf rd 436.700 €, die das Land mit 212.000 € fördert.) Die von den Gemeinden dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden in die Finanzierungsbeiträge auf Landesseite eingerechnet (Art 4 Abs 1 erster Satz). Somit beträgt der Aufwand für

das Land und die Gemeinden, für Projekte, deren Kosten nach dieser Vereinbarung finanziert werden, jeweils rd 150.000 €.

4. EU-Konformität:

Es besteht kein Gemeinschaftsrecht zum Gegenstand.

5. Zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu Artikel 1:

Abs 3 dieser Bestimmung legt die Ziele der Vereinbarung fest: Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung von Kindern hat das Ziel, diesen einen erleichterten Einstieg in den Regel-schulbetrieb zu ermöglichen. Dazu sollen alle Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren mit Sprachförderbedarf und insbesondere jene mit nicht-deutscher Muttersprache in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die deutsche Unterrichtssprache gemäß den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" (abrufbar unter www.sprich-mit-mir.at) beherrschen. Diese Bildungsstandards wurden vom Deutsch-Kompetenzzentrum an der Pädagogischen Hochschule Linz in Kooperation mit der Volksschulabteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur erstellt und definieren jene Kompetenzen, die bei Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen. Gemäß Abs 2 erfolgt die frühe sprachliche Förderung von Kindern auf der Grundlage des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und dem Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (abrufbar unter www.sprich-mit-mir.at).

Zu Artikel 3:

1. Zu Abs 1: Vorbehaltlich der im Abs 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen des Bundes und der Länder obliegt die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen zur Sicherstellung von entsprechenden Kenntnissen der deutschen Unterrichtssprache durch die Kinder bei Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule den Vertragsparteien.
2. Zu Abs 2: Zur Erreichung der Ziele der Vereinbarung verpflichtet sich der Bund, den Ländern die entsprechenden Materialien für die Sprachstandsfeststellungen (Beobachtungsbögen, Handbücher) sowie die notwendigen Informationen zu deren Durchführung zur Verfügung zu stellen, so dass diese von den Ländern nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden können (Z 1). Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund, das gesamte pädagogische Kindergartenpersonal im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung aus-, fort- und weiterzubilden (Z 2) und die bereits bestehenden Lehrpläne für diese spe-

zielle Aus-, Fort- und Weiterbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (Mehrzahl), den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln (Z 3).

3. Zu Abs 3: Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass eine jährliche Sprachstandsfeststellung (Art 2 Z 6) durchgeführt wird (Z 1). Diese ist zunächst zu Beginn des Kindergartenjahres, also vor Beginn der frühen sprachlichen Förderung, und nach erfolgter Förderung zu Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres durchzuführen. Eine neuerliche Förderung desselben Personenkreises ist möglich, wenn ein weiterer Sprachförderbedarf festgestellt wird. Da die 2. Sprachstandsfeststellung zu Beginn des Folgekindergartenjahres durchzuführen ist, sind Kinder, die zu diesem Zeitpunkt bereits eingeschult sind, von dieser Feststellung nicht mehr betroffen. Eine vergleichende anonymisierte Auswertung gemäß Art 5 Abs 2 Z 3 ist für diese Kinder daher nicht möglich, weshalb das Fehlen dieser Ergebnisse kein negatives Evaluationsergebnis im Sinn des Art 8 Abs 2 der Vereinbarung bewirkt. Darüber hinaus haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass die frühe sprachliche Förderung der Zielgruppe den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" entspricht (Z 2).

4. Zu Abs 4: Die Vertragsparteien haben sich bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung am Bildungsrahmenplan und dem Bildungsplan – Anteil gemäß Art 1 Abs 2 zu orientieren.

Zu Artikel 4:

Der jährlichen Aufteilung der Mittel des Bundes auf die einzelnen Länder liegen die im Jahr 2010 von der Bundesanstalt Statistik Austria durchgeführten Erhebungen der Kinder aller Altersstufen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu Grunde.

Zu Artikel 5:

1. Zu Abs 1: Die Länder haben dem Bundesministerium für Inneres spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ein der Vorlage in der Anlage A entsprechendes Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen, in dem ua die inhaltlichen Festlegungen der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung (Z 1), der Personaleinsatz (Z 2) und die Methodologie (Z 4) darzustellen und zu beschreiben sind. Damit wird eine inhaltliche und formale Vereinheitlichung der Konzepte hergestellt und zugleich sichergestellt, dass die Konzepte alle Angaben enthalten, die für eine plan- und überprüfbare Umsetzung notwendig sind. Die Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und vom Bundesminister für Inneres genehmigt (Art 8 Abs 1 Z 1).

2. Zu Abs 2: Die Länder haben dem Bundesministerium für Inneres bis spätestens 30. November eines jeden Kalenderjahres einen der Vorlage in der Anlage B entsprechenden Schlussbe-

richt vorzulegen. Dieser Schlussbericht besteht aus der Abrechnung und den inhaltlichen Angaben zu den Förderungsmaßnahmen im vergangenen Kindergartenjahr (Z 1 und Z 2). Für das Jahr 2012 hat der Schlussbericht nur inhaltliche Angaben über die Förderungsmaßnahmen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung durchgeführt worden sind, und eine auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung zu enthalten. Die Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft, zu einem Evaluierungsschlussbericht zusammengefasst und vom Bundesminister für Inneres genehmigt (Art 8 Abs 1 Z 2).

3. Zu Abs 3: Diese Bestimmung legt die Fälle fest, in denen ein Land den vom Bund gewährten Zweckzuschuss diesem ganz oder teilweise zurückzuerstatten hat.

Zu Artikel 8:

1. Um die Auswirkungen des Ausbaus der frühen sprachlichen Förderung überprüfen zu können, werden die Maßnahmen im Einvernehmen der Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluierung erfolgt in Form einer qualitativen sowie quantitativen Auswertung durch den Österreichischen Integrationsfonds.

2. Zu Abs 2: Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn der Zweckzuschuss des Bundes nicht widmungsgemäß verwendet worden ist, also keine oder nur unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt worden sind (Art 3 Abs 3 Z 1), die Sprachförderung nicht den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" entspricht (Art 3 Abs 3 Z 2), die Konzepte oder Schlussberichte den Vorlagen widersprechen (Art 5 Abs 2 und 3) oder die Konzepte oder Schlussberichte nicht die notwendigen inhaltlichen Mindestangaben enthalten (Art 5 Abs 1 und 3). In diesen Fällen hat der Bundesminister für Inneres dem jeweiligen Land die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen dazu Stellung zu nehmen, die Dokumente zu ergänzen bzw. allfällig versäumte Verpflichtungen nachzuholen. Ergibt eine nochmalige Evaluierung erneut ein negatives Ergebnis, kann der Bund Folgeraten einbehalten.

3. Zu Abs 3: Die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Zweckzuschussmittel werden vom Bund einbehalten und den Ländern im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung überwiesen. Die im Jahr 2014 von den Ländern nicht ausgeschöpften Mittel verbleiben endgültig beim Bund.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 Abs 1 L-VG die Genehmigung erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

